

## Fortgang der Planungen für die Vereinfachung des Arbeitsablaufs bei der elektronischen Handelsregisteranmeldung („ELRV 3.0“)

In der letzten Ausgabe (BNotK-Intern 2/2008, S. 1) ist über die bevorstehende Verbesserung der Softwareprogramme für den elektronischen Rechtsverkehr berichtet worden. Die Umstellung wird zum Wegfall der Versandsignatur im EGVP und zu vereinfachten Arbeitsabläufen im Notariat führen. Der nachfolgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über den zeitlichen Umsetzungsrahmen geben.

Bei der Weiterentwicklung wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, den Umstellungsaufwand in den Notariaten möglichst gering zu halten. Es wird soweit möglich versucht, bisherige Abläufe und Installationen aufrechtzuerhalten. Dennoch werden gewisse Veränderungen unvermeidbar sein. Insbesondere werden eigene Erklärungen des Notars (z. B. Kostenstarkausgangserklärungen oder die Festlegung der Reihenfolge des Vollzugs mehrerer Anträge) nach der Umstellung – wie im früheren Papierverfahren – in einem gesonderten Anschreiben an das Gericht zu übermitteln sein. Dieses TIFF-Dokument wird dann ferner qualifiziert elektronisch zu signieren sein.

Um eine gründliche Erprobung der Neuentwicklungen zu ermöglichen und eine Umstellung zum häufig betriebsamen Jahresende zu vermeiden, ist nach verschiedentlichem Anregung aus der Praxis nunmehr geplant, die Programmversionen XNotar und SigNotar 3.0 erst Anfang des Jahres 2009 zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig mit der Einführung soll die bereits angekündigte Schulungsreihe zum elektronischen Rechtsverkehr in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) – Fachinstitut für Notare – beginnen, die Gelegenheit gibt, das neue Verfahren kennenzulernen und die Kenntnisse im elektronischen Rechtsverkehr zu vertiefen.

Noch in diesem Jahr soll darüber hinaus eine Pilotversion der neuen Programme

„ELRV 3.0“ zur Verfügung stehen, die es interessierten Nutzern ermöglichen soll, frühzeitig auf das neue Verfahren umzustellen und die Neuerungen zu erproben. Um die Programme stetig verbessern zu können, werden alle Notarinnen und Notare gebeten, etwaige Programmfehler, die insbesondere bei der Nutzung der Pilotversionen auftreten, per E-Mail unter [info@notarnet.de](mailto:info@notarnet.de) an die NotarNet GmbH zu berichten.

### Umstellung der Signaturtechnik zum 30. Juni 2008

Einer der von der Signaturkarte der Bundesnotarkammer zur Erzeugung von Signaturen eingesetzten Algorithmen (die Hashfunktion SHA-1) ist nach der Bekanntmachung der Bundesnetzagentur zur elektronischen Signatur vom 17. Dezember 2007 (Bundesanzeiger Nr. 19/2008, S. 376) seit dem 30. Juni 2008 nicht mehr zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen geeignet.

Aus diesem Grund ist ein Update des Programms SigNotar erforderlich geworden, um auch nach dem 30. Juni 2008 mit diesem Programm qualifiziert elektronisch signieren zu können. Dieses Update steht als Version SigNotar 2.2.10 für alle Nutzer zur Verfügung.

Obwohl die NotarNet GmbH bereits verschiedentlich über das erforderliche Update informiert hat, soll hier noch ein-

### Unsere Themen:

Elektronischer Rechtsverkehr	1
Aus der Gesetzgebung	1
Aktuelles aus Brüssel	6
Hinweis	8

mal auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Aktualisierung von SigNotar vorzunehmen. SigNotar installiert – anders als der EGVP-Client – angebotene Updates nicht automatisch. Die Aktualisierung kann über die Online-Funktion „Update SigNotar“ oder durch Download und Installation des Offline-Updates unter <http://www.notarnet.de/elrv/software/elrv-update-signotar.exe> durchgeführt werden. Für Nutzer, die bereits eine Pilotversion (Version 2.2.x) installiert hatten, empfiehlt sich die Nutzung des Offline-Updates, da Schwierigkeiten bei der Online-Aktualisierung der Pilotversionen aufgetreten sind.

Eine Anleitung zur Durchführung von Updates ist auf den Internetseiten der NotarNet GmbH ([www.notarnet.de](http://www.notarnet.de)) im Bereich FAQs – Häufig gestellte Fragen zu SigNotar und XNotar – verfügbar. Die entsprechende Aktualisierung des EGVP-Clients wird sich bei aktiver Internetverbindung automatisch mit dem Programmstart installieren. Die Auswechslung der verwendeten Hashfunktion führt nicht zu Veränderungen bei der Bedienung der Programme.



## Aus der Gesetzgebung

### A. Familienrecht

#### I. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs nähert sich mit großen Schritten ihrem Ziel: Am 21. Mai 2008 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf gebilligt, der als Herzstück das „Gesetz

über den Versorgungsausgleich – Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)“ beinhaltet. Als erstes Glied im parlamentarischen Verfahren wird der Bundesrat zu diesem Regierungsentwurf voraussichtlich in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause, am 4. Juli 2008, Stellung nehmen.

Nachdem schon Ende 2004 die Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, war Ende 2006 zunächst ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine aus dortiger Sicht denkbare Strukturreform gefolgt (zuletzt BNotK-Intern 5/2007, S. 6), das das Konzept der Kommission aufgriff und zu einem einheitlichen Ausgleich auf Stichtagsbasis nach den Regeln des Zugewinnausgleiches fortentwickelte. Der Ende August 2007 vorgelegte Diskussionsentwurf des Ministeriums nahm hiervon jedoch wieder Abstand und schlug erstmals die grundsätzlich interne Teilung ohne jede Saldenbildung vor. Hieran halten der im Februar präsentierte Referentenentwurf wie nun auch der Regierungsentwurf fest.

Kern des Konzeptes ist, dass künftig grundsätzlich jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt werden soll, also im Versorgungssystem des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Eine externe Teilung – also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger – soll hiernach hingegen nur stattfinden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte damit einverstanden ist oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung wünscht. Diese auf jedes Anrecht beschränkte Teilung hat zum einen den Vorzug, dass künftig auf eine Saldierung aller Versorgungsvorgänge verzichtet werden kann und Anrechte damit nicht mehr vergleichbar gemacht werden müssen. Fehleranfällige Prognosen würden damit ebenso entbehrlich wie die für die Umwertung bislang notwendige Barwert-Verordnung. Zum anderen könnte mit dieser anrechtsbezogenen Teilung in besonderem Maße dem Halbteilungsgrundsatz Rechnung getragen werden, weil künftig beide Ehegatten durch hälftige Versorgung in ein- und demselben System an den Wertentwicklungen der Versorgung gleichmäßig teilnehmen.

Nicht durchführen möchte der Regierungsentwurf einen Versorgungsausgleich in der Regel dann, wenn der Wertunter-

schied der beiderseitigen Versorgung gering ist oder es sich nur um kleine Ausgleichswerte handelt. Die Wertgrenze soll dafür bei ca. 25 € monatlicher Rente bzw. 3.000 € Kapitalwert liegen. Auch bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren soll ein Versorgungsausgleich nicht mehr stattfinden, weil hier in aller Regel nur geringe oder gar keine Ausgleichswerte vorhanden sind; Diskussions- und Referentenentwurf nahmen dies noch für eine bis zu drei Jahren dauernde Ehe an. Erfreulich aus der Sicht der Rechtsanwender dürfte sein, dass durch die Reform das materielle Recht übersichtlich und klar gegliedert und sprachlich überarbeitet wird.

Aus Sicht der notariellen Praxis besonders zu begrüßen ist, dass die Reform Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich in den Vordergrund stellt und den Spielraum für die Eheleute hierbei deutlich ausbauen möchte. Einvernehmliche Regelungen sollen grundsätzlich Vorrang vor dem (gesetzlichen) Wertausgleich bei Scheidung genießen, was der Gesetzgeber schon mit einem hervorgehobenen Standort im Gesetz – gleich zu Beginn des Kapitels über den Ausgleich – zum Ausdruck bringen möchte.

Regeln sollen die Ehegatten hiernach insbesondere den ganzen oder auch nur teilweisen Ausschluss, was auch nur auf einzelne Anrechte bezogen sein kann. Der (gesetzliche) Wertausgleich bei Scheidung bildet keine unüberwindliche Obergrenze mehr. Vielmehr will der Reformgesetzgeber klarstellen, dass mit Zustimmung der betroffenen Versorgungsträger auch weitreichende Vermögensauseinandersetzungen im Rahmen einer Gesamtlösung möglich sein sollen. Entfallen soll demgegenüber nicht nur die starre Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird). Auch die gesonderte Genehmigungsbedürftigkeit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Scheidung (§ 1587o BGB) hält das Ministerium angesichts der von der Rechtsprechung entwickelten Inhaltskontrolle von Eheverträgen für entbehrlich. Diese Inhalts- und Ausübungskontrolle soll jedoch künftig ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Die Bundesnotarkammer bewertet die Reform angesichts der Aufwertung von

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich insgesamt als sehr positiv. In ihrer Stellungnahme hat sie lediglich einzelne Aspekte angemerkt. Hervorzuheben ist dabei die vorgesehene Formfreiheit bei Vereinbarungen zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zur Wahl einer externen Teilung, an die das Gericht ohne weitere inhaltliche Kontrolle gebunden sein soll. Hier sieht die Bundesnotarkammer die Gefahr, dass der ausgleichsberechtigte Ehepartner möglicherweise unüberlegt und vorschnell einem entsprechenden Wunsch des Versorgungsträgers nachgeben könnte, wenn er über die rechtlichen Folgen dieser Vereinbarung im Unklaren ist. Sie schlägt stattdessen vor, auch diese Vereinbarung den gleichen Formvorschriften (notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung) zu unterwerfen wie Vereinbarungen zwischen den Ehegatten.

Wenig sinnvoll hält sie zudem die ausdrückliche Festschreibung der Inhalts- und Ausübungskontrolle in § 8 Abs. 1 VersAusglG. Da die Inhalts- und Ausübungskontrolle von Vereinbarungen auch zum Versorgungsausgleich gefestigter Rechtsprechung entspricht und damit nur eine Selbstverständlichkeit geregelt wird, könnte dies zu einem Verständnis der Vorschrift jenseits des beabsichtigten, rein deklaratorischen Charakters führen.

Zunächst ist fraglich, ob andere Scheidungsfolgen, vor allem der Unterhalt, im Umkehrschluss künftig keiner gerichtlichen Kontrolle mehr unterliegen sollen. Dort hat der Gesetzgeber jedenfalls trotz jüngster Reform keinen Bedarf zu einer Regelung neben §§ 138, 242 BGB gesehen.

Darüber hinaus bleibt vor allem zu befürchten, dass sich die Gerichte hierdurch zu einer Prüfung aufgerufen fühlen, die über die gefestigte Rechtspraxis hinausgeht und einen „neuen Rahmen“ erhält. Immerhin fiel schon die bisherige Genehmigungspraxis bei § 1587o BGB entgegen dem Wortlaut sehr restriktiv aus; zukünftig könnte die ausdrückliche Regelung in § 8 Abs. 1 VersAusglG nun – unbeabsichtigt – die Grundlage für eine sehr restriktive Inhaltskontrolle schaffen. Auch nimmt die Rechtsprechung der Instanzgerichte bereits heute oftmals eine eher undifferenzierte Sittenwidrigkeit des gesamten Ehevertrages an, was in deutlichem Widerspruch zur

engen Auslegung von § 138 BGB durch den Bundesgerichtshof steht.

Der Gesetzgeber hat eine solche Interpretation – wie sich aus der Begründung ergibt – nicht beabsichtigt. Fehlt der Vorschrift jedoch jeder eigene Sinn, bleiben derartige Auslegungszweifel nicht ausgeschlossen. Die Bundesnotarkammer wird deshalb ihre Bemühungen fortsetzen, sich für eine Streichung dieser überflüssigen Festschreibung einzusetzen.

Die Bundesregierung ist bemüht, die Reform noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. Inkrafttreten soll sie nach ihren Vorstellungen zeitgleich mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (FGG-Reformgesetz), das derzeit ebenfalls im Deutschen Bundestag beraten wird.

## II. Änderung des Rechts über den Zugewinnausgleich

Ende 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wurde neben dem Hinweis auf Einzelkritiken auch die Frage eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) aufgeworfen.

Die Bundesnotarkammer hatte ihre Stellungnahme dazu genutzt, klarzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend bekannt sei, mit Ausnahme vielleicht der Regelungen über die Haftung für Schulden.

Anfang November 2007 ist das Bundesministerium der Justiz nun mit einem Referentenentwurf an die Öffentlichkeit getreten, der es grundsätzlich beim geltenden Recht der Zugewinnngemeinschaft belässt, jedoch punktuelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Die Bundesnotarkammer konnte zwar feststellen, dass der Entwurf viele Anmerkungen aus ihrer Stellungnahme aufgegriffen hat. So ist etwa die Berücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, ein stärkerer Schutz vor Vermögensverschiebungen durch Vorverlegung des Berechnungszeitpunkts für den Zugewinnausgleich sowie eine Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen

vorgesehen. Was die Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen betrifft, hat die Bundesnotarkammer jedoch die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme genutzt, um verschiedene Klarstellungen und Änderungen anzuregen.

## B. Gesellschaftsrecht

### I. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Bundesjustizministerium hat am 6. Mai 2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) veröffentlicht. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (sog. Aktionärsrechterichtlinie; siehe zuletzt BNotK-Intern 4/2007, S. 7).

Ziel des Gesetzes ist zum einen, den Aktionären allgemein und unabhängig von ihrem Wohnsitz den Informationszugang zu erleichtern. Zu diesem Zweck müssen börsennotierte Gesellschaften künftig in Umsetzung der Richtlinienvorgaben ab dem Zeitpunkt der Einberufung u. a. die für die Hauptversammlung relevanten Unterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen (§ 124a AktG-E) und die Einberufung zusätzlich zur Bekanntmachung Medien zuleiten, bei denen von einer Verbreitung der Information innerhalb der gesamten Europäischen Union ausgegangen werden kann (§ 121 Abs. 4a AktG-E). Zudem wird für diese Gesellschaften der Inhalt der Einberufung um Angaben zur Anmeldung sowie zu bestimmten Rechten im Bezug auf die Hauptversammlung erweitert (§ 121 Abs. 3 AktG-E). Um die Gesellschaften von überflüssigem Verwaltungsaufwand zu entlasten, soll künftig in der Satzung festgelegt werden können, dass der Anspruch der Aktionäre auf Weitergabe der Mitteilungen über die Einberufung durch die depotführenden Kreditinstitute auf die elektronische Übermittlung beschränkt wird (§ 128 Abs. 1 AktG-E). Außerdem sollen die Kreditinstitute die Mitteilungen nur noch auf Verlangen an die Aktionäre übersenden.

Des Weiteren soll im Zuge der Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie die Nutzung neuer Medien bei der Information der Aktionäre während der Hauptversamm-

lung verbessert werden. So ist u. a. die elektronische Teilnahme an einer Hauptversammlung vorgesehen. Ein Aktionär soll insbesondere sein Stimm- und Fragerecht je nach Ausgestaltung der Satzung wie ein physisch anwesender Teilnehmer in Echtzeit online ausüben können. Ferner soll eine Stimmabgabe per Brief ermöglicht werden (vgl. § 118 AktG-E).

Durch § 135 AktG-E sollen die Regelungen zur Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute (sog. Depotstimmrecht) grundlegend dereguliert und flexibilisiert werden. Kreditinstitute sollen dem Aktionär zwar unverändert eigene Abstimmungsvorschläge unterbreiten und in diesem Sinne abstimmen können, jedoch soll zukünftig auch eine Bevollmächtigung möglich sein, nach der das Kreditinstitut mangels einer Einzelweisung des Aktionärs entweder im Sinne der Vorschläge einer bestimmten Aktionärsvereinigung oder alternativ im Sinne der Abstimmungsvorschläge der Verwaltung der Gesellschaft abstimmt. Das Kreditinstitut muss beide Varianten anbieten. Wird keine dieser Varianten gewählt und hat der Aktionär keine Einzelweisung erteilt, muss sich die Bank der Stimme enthalten.

Das Ministerium erhofft sich durch die Neuregelung des Depotstimmrechts, dass sich insbesondere die öffentlichen Banken wieder vermehrt zur Stimmrechtsvertretung ihrer Depotkunden bereit erklären. Damit verbunden ist die Hoffnung, die Präsenz in den Hauptversammlungen zu steigern.

In Umsetzung der Deregulierungsoptionen der durch die Richtlinie 2006/68/EG geänderten Kapitalrichtlinie 77/91/EWG soll zudem das Recht der Sacheinlage vereinfacht werden. Insbesondere soll auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung z. B. von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verzichtet werden können, wenn diese auf einem geregelten Markt gehandelt und mit dem Durchschnittskurs der letzten drei Monate bewertet werden. Außerdem soll die Einbringung von anderen Vermögensgegenständen, die bereits von einem Sachverständigen mit dem Zeitwert bewertet worden sind, zu dem Wert ermöglicht werden, den der Sachverständige festgestellt hat. Die Voraussetzungen hierfür sind von den Anmeldenden in der Anmeldung zu versichern. Die Versicherung falscher Angaben wird strafbewehrt sein.

Angesichts der weiterhin auftretenden



Missbrauchsfälle und einer Verbreiterung des Klägerfeldes sollen die im Rahmen des UMAG eingeführten Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Anfechtungsklagen weiter fortentwickelt und präzisiert werden. So soll zum einen bei den materiellen Freigabevoraussetzungen die sog. Interessenabwägungsklausel präzisiert werden. Die Gerichte sollen hierdurch eine klare Entscheidungslinie erhalten, um legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen trennen zu können. Aktionäre mit einem Mindestanteilsbesitz unter 100 € Nennbetrag sollen die Durchführung und Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen bei weniger gravierenden Gesetzes- oder Satzungsverstößen nicht mehr verhindern können. Zum anderen soll sich die Vollmacht des Vertreters für den Anfechtungsprozess zur Vermeidung einer Verzögerung des Freigabeverfahrens durch zeitaufwändige Zustellungen an im Ausland ansässige Kläger künftig auf das Freigabeverfahren erstrecken. Hierdurch soll Zustellungshindernissen vorgebeugt werden.

Der Referentenentwurf ist auf der Homepage des Bundesjustizministeriums unter [http://www.bmj.bund.de/files/-/3140/RefE%20Gesetz%20zur%20Umsetzung%20der%20Aktion%C3%A4rsrechte\\_richtlinie.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3140/RefE%20Gesetz%20zur%20Umsetzung%20der%20Aktion%C3%A4rsrechte_richtlinie.pdf) eingestellt und abrufbar.

## **II. Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Aktiengesetz**

Das Bundeskabinett hat am 21. Mai 2008 den Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossen. Neben zahlreichen Änderungen des Handelsgesetzbuches sind u. a. auch Änderungen des Aktiengesetzes beabsichtigt. Darunter finden sich zum Teil auch Änderungen mit inhaltlichen Auswirkungen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf folgende geplante Neuerungen:

### **1. Erwerb eigener Aktien**

Eigene Aktien sollen künftig in der Bilanz vom gezeichneten Kapital abgesetzt werden (§ 272 Abs. 1a HGB-E). Im Ergebnis ist damit der Erwerb eigener Aktien bilanziell wie eine Kapitalherabsetzung zu behandeln, wobei allerdings die bei Kapitalherabsetzungen anzuwendenden Gläubigervorschriften nicht gelten sollen.

Um zu verhindern, dass die aus der Absetzung vom gezeichneten Kapital frei-

werdenden Mittel ausgeschüttet werden, ist sicherzustellen, dass der Kauf der eigenen Aktien aus dem ausschüttungsfähigen Vermögen erfolgt. Dies soll ein neuer § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG-E gewährleisten, demzufolge eigene Aktien nur noch erworben werden dürfen, wenn aus freien Mitteln eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb gebildet werden könnte. Damit wird aktienrechtlich eine Rücklage für eigene Aktien finziert, die handelsrechtlich nach der Gesetzesänderung nicht mehr möglich sein soll.

### **2. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates in § 100 AktG sollen verschärft werden. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften soll künftig mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG-E). Kapitalmarktorientiert sind nach der Legaldefinition in § 264d HGB-E Gesellschaften, deren Aktien im amtlichen oder geregelten Markt notiert sind.

Für den Begriff der Unabhängigkeit verweist die Gesetzesbegründung auf die Kommissionsempfehlung vom 15. Februar 2005 (ABl. EG Nr. L 52, S. 51) zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- und Aufsichtsrats. Deren Ziff. 13.1 sowie deren Anhang 2 geben Anhaltspunkte für die Auslegung dieses Begriffs. So sind insbesondere in Anhang 2 der genannten Kommissionsempfehlung Kriterien aufgelistet, die ein Risiko für die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds begründen. Ein solches Risiko wird beispielsweise angenommen, wenn das Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vergangenen fünf Jahre Vorstandsmitglied des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens war. Entsprechendes soll gelten, wenn das Aufsichtsratsmitglied innerhalb der letzten drei Jahre in einer wichtigen Führungsposition der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens tätig war. Darüber hinaus soll ein Risiko für die Unabhängigkeit bestehen, wenn es sich bei dem Aufsichtsratsmitglied um einen Anteilseigner mit Kontrollbeteiligung handelt. Des Weiteren nimmt die Gesetzesbegründung Bezug auf den Deut-

schen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 14. Juni 2007, wonach ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen ist, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet (Ziff. 5.4.2 Satz 2 DCGK).

Neben der Unabhängigkeit muss ein Mitglied des Aufsichtsrates zudem über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Das setzt voraus, dass zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrates beruflich mit Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung befasst ist oder war.

### **3. Wahl des Abschlussprüfers**

Ferner hat bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften i. S. d. § 264d HGB-E der Aufsichtsrat künftig seinen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen (§ 124 Abs. 3 Satz 2 AktG-E). Damit soll nach der Gesetzesbegründung jedoch nicht ausgeschlossen sein, dass der Aufsichtsrat von dem Vorschlag in Ausnahmefällen abweicht, wobei er dies dann in seinem Vorschlag gegenüber der Hauptversammlung begründen muss. Dies folgt nach Meinung der Bundesregierung daraus, dass es sich lediglich um eine Empfehlung des Prüfungsausschusses handelt, auf die sich der Aufsichtsrat bei seinem Vorschlag nur im Regelfall zu stützen hat.

Der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wird nunmehr dem Bundesrat zugeleitet. Die parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag werden nach der Sommerpause im Herbst dieses Jahres stattfinden.

## **C. Kabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts**

Das Bundeskabinett hat am 21. Mai 2008 den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen (vgl. zuletzt BNotK-Intern 2/2008, S. 4). Der Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen. Entsprechend den Ausführungen in der am 8. April 2008 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durchgeführten Verbandsanhörung wurde jedoch nunmehr in der Gesetzesbegründung zur Neufassung von § 99 GWB-E ausdrück-

lich auf die sog. „Ahlhorn“-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf Bezug genommen. Die Bundesregierung greift damit Forderungen aus der Praxis auf, die aus dieser Rechtsprechung resultierenden rechtlichen Unklarheiten für Grundstücksverkäufe durch die öffentliche Hand mit städtebaulich motivierter Bauverpflichtung des Erwerbers durch eine Klarstellung des Bauauftragsbegriffs zu beseitigen. Auch die Bundesnotarkammer ist für eine entsprechende Klarstellung eingetreten. Die Ergänzung des Gesetzestextes besagt nun, dass die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen muss. Laut der Gesetzesbegründung soll hierdurch klargestellt werden, dass ein Bauauftrag einen eigenen Beschaffungsbedarf des Auftraggebers voraussetzt, wofür allein die Verwirklichung einer von dem Planungsträger angestrebten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreicht.

Eine weitere Klarstellung wird durch die Definition der Baukonzession in § 99 Abs. 6 GWB-E aufgenommen. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf soll auch die Veräußerung eines Grundstücks vom Baukonzessionsbegriff umfasst sein. Dem folgt der Regierungsentwurf nicht. Nach der Gesetzesbegründung ist für das Institut die Baukonzession wesentypisch, dass ein Recht übertragen wird, das dem Konzessionsgeber nur für einen bestimmten Zeitraum zusteht. Durch die neue Definition der Baukonzession soll verdeutlicht werden, dass das Konzessionsverhältnis ein Rechtsverhältnis darstellt, das nur auf eine gewisse Zeitdauer angelegt ist.

Die Bundesregierung sieht sich mit diesen Klarstellungen in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Vergaberichtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der Europäischen Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzustellen, bei dem es um einen Grundstücksverkauf durch die Stadtwerke Flensburg zum Zweck der Stadtentwicklung ging (vgl. E.A.Z. vom 6. Juni 2008, S. 47).

Die Stadtwerke Flensburg hatten an einen privaten Bauträger ein Grundstück verkauft, auf dem ein Gebäude errichtet werden sollte, das bestimmten Bedürfnissen der Stadtentwicklung entsprach. Der Kaufvertrag enthielt, abgesehen von einer

einfachen Absichtserklärung, keine verbindliche Verpflichtung des Bauträgers zur Errichtung des geplanten Gebäudes. Er räumte den Stadtwerken lediglich ein Rückkaufsrecht für das Grundstück für den Fall ein, dass das Projekt nicht durchgeführt wird.

Nach Ansicht der Kommission kann ein solcher Grundstücksverkauf weder als öffentlicher Bauauftrag noch als öffentliche Baukonzession angesehen werden, da der betreffende Vertrag keine verbindliche Verpflichtung zur Durchführung der vom Verkäufer festgelegten Arbeiten enthält. Das Recht der Behörde, das Grundstück (wieder) zu erwerben, falls der Bau nicht durchgeführt werden sollte, reicht nach Auffassung der Kommission allein nicht aus, um eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten zu begründen, auf die Vergaberecht anzuwenden wäre.

## D. Berufsrecht

### I. Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat (BT-Drs. 16/4972 vom 5. April 2007) ist am 8. Mai 2008 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt und an den federführenden Rechtsausschuss überwiesen worden. Der Entwurf sieht unter anderem die Einführung einer notariellen Fachprüfung für angehende Anwaltsnotare vor. Die Note aus der notariellen Fachprüfung und die Note aus dem Zweiten Staatsexamen sollen nach einer zweijährigen Übergangszeit im Verhältnis 60:40 für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um eine Notarstelle im Bereich des Anwaltsnotariats maßgeblich sein.

Als Nachweis einer gewissen praktischen Erfahrung sollen die Bewerber zudem 160 Praxisstunden bei einem Notar nachzuweisen haben. An der dreijährigen örtlichen Wartezeit will der Entwurf festhalten. Sie soll jedoch nicht mehr an eine Zulassung im Amtsgerichtsbezirk, sondern im Landgerichtsbezirk angeknüpft werden.

In den zu Protokoll gegebenen Redebeiträgen der Berichterstatter der Bundestagsfraktionen ist – mit Ausnahme des Berichterstatters der Partei DIE LINKE – parteiübergreifend eine grundsätzli-

che Zustimmung zu der Reform zum Ausdruck gekommen.

### II. Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufgabenübertragung auf Notare

Nachdem der Bundesrat am 14. März 2008 beschlossen hat, die Gesetzentwürfe zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare und zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundestag einzubringen (zuletzt BNotK-Intern 2/2008, S. 3), hat die Bundesregierung am 30. April 2008 ihre Stellungnahme hierzu abgegeben (BT-Drs. 16/9023 vom 30. April 2008). Die Entwürfe gehen auf eine Initiative der Bundesländer Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zurück.

Im Mittelpunkt der Stellungnahme der Bundesregierung steht die Öffnungsklausel, im Rahmen derer die Länder entsprechend der sog. „großen Lösung“ die Möglichkeit haben sollen, künftig die den Nachlassgerichten in erster Instanz obliegenden Verrichtungen insgesamt auf die Notare zu übertragen. Um eine Zersplitterung des Rechts zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf bisher eine starre Öffnungsklausel vor. Danach können die Länder nur die gesamten Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz übertragen, nicht aber Teilaufgaben.

Die Bundesregierung sieht die Öffnungsklausel kritisch und lehnt sie im Ergebnis ab. Trotz der „starr“ Lösung sei eine Rechtszersplitterung im Bundesgebiet zu befürchten, so dass das Verfahren für die Bürger unübersichtlicher würde. Ferner führe eine Aufgabenübertragung zu Einnahmeverlusten in den Ländern, da die Personaleinsparungen geringer seien als die derzeit vom Nachlassgericht erzielten Einnahmen. Die Bundesregierung ist jedoch trotzdem bereit, einzelne Aufgabenübertragungen im Bereich des Nachlassverfahrens zu prüfen.

Die Bundesregierung widerspricht mit ihrer Argumentation der Begründung des Gesetzentwurfs. Dieser betont, dass durch eine Aufgabenübertragung sowohl eine Effektivierung des Verfahrens als auch eine Entlastung der Justiz herbeigeführt werden könne. Die Beibehaltung einer hohen Qualität der Aufgabenerfüllung durch den Notar als staatlichen Funktionsträger wird dabei zentral herausgehoben. Die stärkere persönliche Bindung

zum Bürger könne ebenso wie die flächendeckende Präsenz, die flexiblen Öffnungszeiten und die generelle Serviceorientiertheit der Notare zu einer Verbesserung im Nachlassverfahren führen.

Auch gegen den Vorschlag des Gesetzentwurfs, den Notaren neben den Grundbuchämtern das Recht zu geben, Bürgern die Einsichtnahme in das Grundbuch zu gewähren, erhebt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2008 Vorbehalte. Es handele sich um eine originäre Aufgabe der Grundbuchämter, die zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung bei diesen verbleiben solle.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung weiterer Teilaufgaben auf die Notare (siehe hierzu BNotK-Intern 2/2008, S. 3) wird von der Bundesregierung hingegen grundsätzlich befürwortet und überwiegend als sinnvoll erachtet.

Die Bundesnotarkammer unterstützt unverändert den Gesetzentwurf, der die Aufgabenübertragung als einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des deutschen Justizsystems herausstellt. In Anbetracht knapper personeller und finanzieller Ressourcen bedarf es einer Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben. Auch die Eröffnung einer Einsichtsmöglichkeit in das Grundbuch bei Notaren wird von der Bundesnotarkammer begrüßt. Seit der Einführung des EDV-gestützten Grundbuchs ist dem Notar ein einfacher und schneller Zugang zum Grundbuch eröffnet. Davon könnten auch Bürger profitieren, da Notare regelmäßig flexiblere Dienstzeiten haben als die Grundbuchämter und eine im Zusammenhang mit der Einsicht erforderliche rechtliche Beratung vornehmen können.



## Aktuelles aus Brüssel

### A. Gemeinsamer Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht

Ende Dezember haben die beiden federführenden Expertenteams des von der Europäischen Kommission Anfang 2005 ins Leben gerufenen Network of Excellence (nämlich die Study Group on a European Civil Code und die Research Group

on EC Private Law) ihren Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens für ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht (Draft Common Frame of Reference – DCFR) der Öffentlichkeit vorgestellt. Er soll der Kommission als Grundlage für den vor ihr schon Anfang 2003 in ihrer Mitteilung vom 12. Februar 2003 (KOM(2003) 68 endgültig) vorgestellten Gemeinsamen Referenzrahmen (Common Frame of Reference – CFR) dienen. Zugleich wurde die Aufforderung an alle interessierten Kreise abgegeben, den vorgelegten Entwurf zu prüfen und zu kommentieren.

Die Bundesnotarkammer hat sich von Beginn an aktiv an den Überlegungen der Kommission beteiligt. Sie war und ist u.a. über drei deutsche Notare sachverständig in den von der Kommission und dem Network of Excellence veranstalteten Workshops vertreten, die 2005 und 2006 zu einzelnen Kapiteln eines künftigen CFR initiiert wurden. Zudem leitete sie den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe, die sich im Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) mit dem europäischen Vertragsrecht befasst. Den vorgelegten Entwurf hat sie zur Kenntnis genommen und kritisch gewürdigt.

Festgestellt werden musste dabei zunächst, dass die Wissenschaftler ihren Schwerpunkt auf die Erarbeitung von Modellregelungen gelegt, nicht aber gemeinsame Rechtsgrundsätze in den Mitgliedstaaten herausgearbeitet haben. Hierdurch muss der Gesamteindruck fast schon naturgemäß sehr heterogen ausfallen. Die Durchsicht der einzelnen Abschnitte ist sodann zuweilen von einem Übermaß an Verbraucherschutz gekennzeichnet, der vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nicht zu bewältigen sein dürfte. Auch der Grundsatz der Vertragsfreiheit leidet unter den Entwürfen.

In einer Stellungnahme des C.N.U.E. an die Kommission wurde dies ausführlich und mit Beispielen unterlegt herausgearbeitet und abschließend die Bitte wiederholt, sich in einem künftigen CFR auf das Festlegen von generellen Prinzipien zu beschränken. Vorrangig solle ein CFR eine Auswahl von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vorhalten, die in den nationalen Rechtsordnungen anzufinden seien und die der Europäische Gesetzgeber beim Erlass von Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen habe. Abgesehen werden solle hingegen davon, diese rechtspolitischen Weichenstellungen bereits vorwegzunehmen. Ebenfalls solle der CFR –

anders als der vorgelegte Entwurf – nicht von vornherein weit über das hinauschießen, was den Mitgliedstaaten bislang opportun erschienen sei.

### B. Vereinfachung des Europäischen Gesellschaftsrechts

Auf dem Frühjahrsgipfel am 23./24. März 2006 hatte der Europäische Rat festgestellt, dass die bisherigen Reformen, die auf der im März 2000 von den europäischen Staats- und Regierungschefs in Lissabon beschlossenen Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung der EU gründen, einer erheblichen Intensivierung bedürften. Anders sei das Ziel, die EU bis 2010 zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln, nicht erreichbar. Daher einigte man sich auf eine Reihe von Maßnahmen zur Neubelebung der Lissabon-Strategie. Dazu gehört insbesondere der Abbau bürokratischer Belastungen für EU-Unternehmen. In der Folge legte die Kommission am 10. März 2008 eine Liste mit Schnellmaßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union vor. Vier dieser Sofortmaßnahmen betreffen das Europäische Gesellschaftsrecht, mit denen sich die Kommission auf einzelne konkrete Vereinfachungsmaßnahmen zugunsten der EU-Unternehmen konzentriert. Im Einzelnen sollen zunächst folgende gesellschaftsrechtliche Richtlinien vereinfacht werden:

#### 1. Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie 68/151/EWG (Publizitätsrichtlinie)

Die bisherige Verpflichtung von Gesellschaften, die geschäftlichen Daten unabhängig von einer elektronischen Veröffentlichung in jedem Fall auch noch in den nationalen Amtsblättern zu veröffentlichen, soll entfallen. Sie führe zu unnötigen zusätzlichen Kosten, da die Registrierungsstellen für Unternehmen seit Anfang 2007 diese Informationen auch im Internet zugänglich machen müssen. Demgemäß soll die Bekanntgabe über eine zentrale elektronische Plattform zukünftig genügen.

#### 2. Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 89/666/EWG (Publizitätsrichtlinie für Zweigniederlassungen)



Darüber hinaus sollen in Zukunft in einem Mitgliedstaat beglaubigte Übersetzungen auch grenzüberschreitend für die Eintragung in Register verwandt werden können, soweit es die Gründung von Zweigstellen einer Gesellschaft betrifft. Die bislang stellenweise übliche Gepflogenheit, nur in dem Registerstaat der Zweigstelle beglaubigte Übersetzungen zu akzeptieren, wird danach entfallen.

### **3. Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 78/666/EWG (Jahresabschlussrichtlinie)**

Mittlere Unternehmen i. S. d. Art. 27 der Richtlinie 78/666/EWG sollen zukünftig bei der Buchführung nur eingeschränkten Offenlegungspflichten unterliegen. Dieser Vorschlag umfasst die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, mittlere Unternehmen, die sich häufig auf einen einzigen Geschäftsbereich konzentrieren, von der Verpflichtung auszunehmen, im Anhang zum Jahresabschluss unnötige Informationen darzulegen. Dies bezieht sich auf die Aufschlüsselung der Netto-Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten sowie auf Aufwendungen zur Einrichtung und Erweiterung des Unternehmens.

### **4. Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 83/349/EWG (Konzernrechnungslegungsrichtlinie)**

Schließlich sollen Muttergesellschaften, die Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung unterhalten, nicht mehr verpflichtet sein, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen. Durch diesen Vorschlag soll das Verhältnis zwischen der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss und den International Financial Reporting Standards (IFRS) geklärt werden.

Im Rahmen des Gesamtprogramms zur Verringerung administrativer Auflagen für Unternehmen um 25 % bis 2012 ist mit weiteren Vorschlägen der Kommission für den Sommer zu rechnen. Grundlage hierfür ist die Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vom 10. Juli 2007 (KOM [2007] 394 endgültig). Die Bundesnotarkammer setzt sich auch auf europäischer Ebene mit allem Nachdruck dafür ein, dass notarielle Beurkundungsvorschriften im Rahmen der zu erwartenden weiteren Maßnahmenprogramme der Kommission nicht als

bloße Bürokratielasten gewertet werden.

## **C. Einrichtung eines Forums zur Erörterung der EU-Rechtspolitik und Praxis**

Die Europäische Kommission hat ein Forum zur Erörterung der EU-Rechtspolitik und Praxis eingerichtet (KOM [2008] 38 endgültig).

In diesem Forum sollen Rechtsanwender, die mit der Anwendung, Durchsetzung und den Auswirkungen europäischer Rechtsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres befasst sind, in einen kontinuierlichen Dialog mit der Kommission eingebunden werden. Dabei soll es zu einem Gedankenaustausch darüber kommen, wie die justizielle Zusammenarbeit verbessert und der europäische Rechtsraum vorangebracht werden kann. Im Einzelnen verfolgt das Forum vor allem drei Ziele:

1. Fachliche Beratung der Kommission zur Prüfung der Notwendigkeit oder Geeignetheit neuer gemeinschaftsweiter Rechtsmaßnahmen
2. Sammlung und Auswertung praktischer Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung bestehender europäischer Rechtsinstrumente
3. Stärkung des informativen Austauschs zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen und Förderung des gegenseitigen Verständnisses

Dem Forum werden zahlreiche Interessenvertreter und Rechtspraktiker aus dem Bereich der Rechtspflege angehören, unter ihnen Richter, Anwälte und Staatsanwälte. Auch die Notare sind über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) mit einem von der Bundesnotarkammer entsandten Vertreter an diesem Dialog beteiligt.

## **D. Rom I-Verordnung verabschiedet**

Der Rat der Justizminister der EU hat am 6. Juni 2008 die sog. Rom I-Verordnung verabschiedet (zuletzt BNotK-Intern 1/2008, S. 7). Das Europäische Parlament hatte dem Rechtsakt bereits im November 2007 zugestimmt. Die neue Verordnung regelt, welches Recht innerhalb der europäischen Union auf interna-

tionale schuldrechtliche Verträge anwendbar ist.

Die Rom I-Verordnung löst in den Mitgliedstaaten der EU das Römische Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 ab. Die Verordnung regelt für den Wirtschaftsverkehr mit grenzüberschreitendem Bezug, welche Rechtsordnung im Einzelfall anzuwenden ist. Sie erlaubt den Vertragspartnern insbesondere, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt. Sondervorschriften sieht die Verordnung für Verbraucher als strukturell „schwächere“ Partei vor. So behält der Verbraucher in jedem Fall den Schutz von zwingenden Vorschriften am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes. Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt bei Verbraucherverträgen zudem das Recht des Verbrauchers dann zur Anwendung, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt oder zumindest auf den Staat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Rom I ist nach der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. Rom II-Verordnung) die zweite Verordnung, die auf Gemeinschaftsebene einheitliche Vorschriften zum anwendbaren Recht vorsieht. Sie wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung – also im Dezember 2009 – wirksam. Dann gilt die Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar mit Ausnahme von Dänemark, das aufgrund einer Sonderregelung im EG-Vertrag nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt. Demgegenüber darf das Vereinigte Königreich aufgrund eines Zusatzprotokolls zum EG-Vertrag noch über seine Teilnahme entscheiden.

## **E. Veröffentlichung der Verbraucherkreditrichtlinie**

Am 22. Mai 2008 ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L

133, S. 66). Über den Inhalt der Richtlinie wurde zuletzt in BNotK-Intern 1/2008, S. 7, berichtet.

Eckpunkte der Neuregelung sind neben der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung ein europaweit einheitliches Rücktrittsrecht von 14 Tagen, Standardinformationen in der Werbung sowie Inhalt und Umfang vorvertraglicher Informationen insbesondere zu den Gesamtkreditkosten und dem – künftig europaweit einheitlich zu berechnenden – effektiven Jahreszins. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind Immobiliar-kredite im weiteren Sinne, also solche, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind oder der Finanzierung eines Immobilienerwerbs dienen.

Die Richtlinie ist bis zum 12. Mai 2010 in nationales Recht umzusetzen.

## F. Veröffentlichung der Mediationsrichtlinie

Die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (zuletzt BNotK-Intern 2/2008, S. 6) wurde entsprechend des im Ministerrat vom 28. Februar 2008 abgestimmten Textes vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 21. Mai 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 136, S. 3). Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wie bereits berichtet, ist es Ziel der Richtlinie, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren zu schaffen. Die Durchführung des grundsätzlich freiwilligen Mediationsverfahrens soll unter anderem dadurch gefördert werden, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt werden kann. Dies sollen beide Parteien oder eine Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen veranlassen können.

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie innerhalb von drei Jahren ab Veröffentlichung im Amtsblatt in nationales Recht umzusetzen. Jedoch müssen bereits bis zum 21. November 2010 diejenigen Gerichte oder öffentlichen Stellen festgelegt werden, die in den Mitgliedstaaten für die Vollstreckbarerklärung der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen zuständig sind.

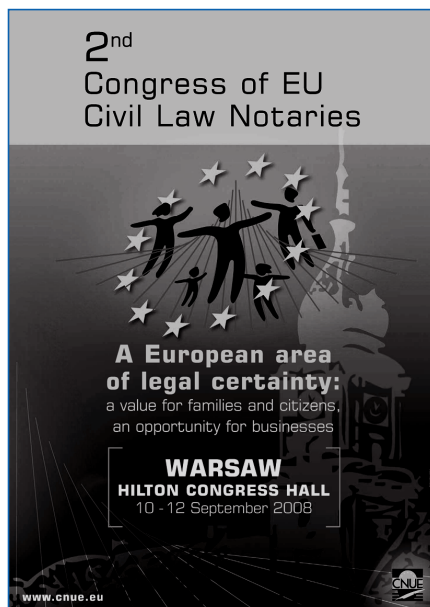
Deutschland verfügt derzeit über keinerlei gesetzliche Bestimmungen zur Mediation. Das Bundesjustizministerium hat bereits eine Expertengruppe einberufen, um den Bedarf und möglichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung für grenzüberschreitende und innerstaatliche Konflikte zu prüfen. Die Bundesnotarkammer hat betont, dass der Anwendungsbereich des Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken sei. Sie wird das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie weiter kritisch begleiten.



## Zweiter Kongress der Notare der Europäischen Union

An dieser Stelle sei noch einmal auf den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union hingewiesen, der vom 10. bis 12. September 2008 in Warschau stattfindet (zuletzt BNotK-Intern 2/2008, S. 8). Die Veranstaltung vereint Notare aus 21 europäischen Ländern sowie zahlreiche Persönlichkeiten aus Recht und Politik zu einem Gedankenaustausch über die Anforderungen an den europäischen Rechtsrahmen in einem sich stetig wandelnden Europa. Das Thema des Zweiten Kongresses der Notare der Europäischen Union lautet: „Ein Europäischer Raum der Rechtssicherheit: Ein Wert für Familien und Bürger, eine Chance für Unternehmen“.

Die Präsidentschaft über den Zweiten



Kongress der Notare der Europäischen Union liegt innerhalb des veranstaltenden Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) in den Händen des deutschen Notariats, vertreten durch Kongresspräsident *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld. Eine rege Beteiligung an dem Kongress würde alle mit der Vorbereitung des Kongresses befassten Kolleginnen und Kollegen sehr freuen.

Nähere Informationen zum Fach- und Begleitprogramm, zu Hotelvorschlägen und möglichen Nachkongressreisen entnehmen Sie bitte der Internetseite des C.N.U.E. unter <http://www.cnue-nouvelles.be/en/congres-varsovie-en/index.html>. Dort sind auch die Anmelde- und Hotelreservierungsformulare abrufbar. Einen Link zu dieser Seite finden Sie auf der Homepage der Bundesnotarkammer unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de).

## DNotI Online Plus

Die Bundesnotarkammer unterhält mit dem Deutschen Notarinstitut (DNotI) in Würzburg seit 1993 eine wissenschaftliche Einrichtung, die fachliche Anfragen von Notaren bearbeitet und hierzu Gutachten erstellt. Jeder einzelne Notar kann diesen Service kostenlos in Anspruch nehmen.

Beim DNotI ist eine beachtliche Sammlung von Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen aus der notariellen Praxis herangewachsen. Diese Datenbank (DNotI-Online-Plus) mit insgesamt mehr als 9.000 Gutachten kann ebenso wie die gesamte notarrechtlich relevante Rechtsprechung seit 1996 ohne konkrete Anfrage an das DNotI unmittelbar über das Internet eingesehen werden unter <http://db.urkunde.info>.

DNotI Online Plus kann ohne Beschränkung und ohne Mehrkosten von jedem an das Notarnetz angeschlossenen Arbeitsplatz genutzt werden. Auch außerhalb des Notarnetzes ist die Nutzung der Datenbank auf Notare und deren Mitarbeiter beschränkt. Nutzer müssen sich daher mit einer Signaturkarte der Bundesnotarkammer ausweisen, die zuvor unter [www.notaraccess.de](http://www.notaraccess.de) registriert wurde. Die Eigenschaft als Notar, Notarassessor oder Notariatsmitarbeiter ist hierbei durch ein entsprechendes Berufsträgerattribut im Zertifikat oder bei dessen Fehlen im Rahmen der Registrierung nachzuweisen.